
Kundmachung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 16.10.2007 (gemäß § 22a GewO 1994)
www.shk.at

Verordnung: Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung)

Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Lüftungstechnik (§ 94 Z 31 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Gliederung

§ 2. (1) Die Prüfung für das Handwerk Lüftungstechnik besteht aus 5 Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungswerber überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Teilen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

§ 4. (1) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Anreißen und Zuschneiden,
- b) Biegen und Richten,
- c) Gewindeschneiden (vor allem Rohrgewinde),
- d) Löten, Gasschmelzschweißen und einfaches Elektroschweißen,
- e) Verlegen und Befestigen von Rohrleitungen,
- f) Verbinden und Dichten von Rohrleitungen,
- g) Installation von thermischen Anlagen
- h) Installation von heizungs- und regeltechnischen Anlagen

(2) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(4) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 1 Teil B

§ 5. (1) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Gegenständen Mess- und Regeltechnik und Installationstechnik im Rahmen einer Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Gegenstand positiv absolviert werden muss.

Gegenstand Mess- und Regeltechnik:

- a) Messen von Volumenströmen in Leitungen,
- b) Durchführen von Rauch- und Abgasmessungen (Abgas- und Emissionsmessung),
- c) In Betrieb nehmen und Einregulieren von Heizungs- und Regelanlagen,
- d) Beheben von Störungen

Gegenstand Installationstechnik:

- a) Warmwasser-Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen
- b) Nieder- und Hochdruckdampfanlagen,
- c) Luftheizungen
- d) Wassererwärmungsanlagen (Warmwasserbereitung),
- e) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe,
- f) Nutzung alternativer Energieformen,
- g) Dimensionierung von Leitungen und hydraulischen Schaltungen.

(2) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -Systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Dabei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen sowie die im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsumfanges Heizungstechnik.

(3) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Gegenstand Mess- und Regeltechnik die Arbeiten in 40 Minuten beenden kann und darf maximal 60 Minuten dauern und im Gegenstand Projektarbeit die Arbeiten in 14 Stunden beenden kann und darf maximal 15 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Gegenstände ist zulässig.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten dient zum Nachweis des im Anhang beschriebenen Berufsumfanges.

(7) Das Modul 1 Teil B besteht aus zwei Gegenständen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

§ 7. (1) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Dabei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) thermische Anlagen
- e) heizungs- und regeltechnische Anlagen,
- f) feste und lösbare Verbindungen,
- g) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.
- h) Gerätekunde

(2) Die fachlich mündliche Prüfung des Teil A hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Sie hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden und vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die folgenden angeführten Gegenstände zu erstrecken:

1. Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus:
 - a) Mess- und Regeltechnik und Hydraulik
 - b) Installations-, Energie- und Gebäudetechnik
 - c) facheinschlägige technische Richtlinien
2. Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus:
 - a) Sicherheitsmanagement, Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz,
 - b) Umweltschutz,
 - c) Qualitätsmanagement.

(2) Die fachlich mündliche Prüfung des Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Sie hat im Gegenstand Fachkunde mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten und im Gegenstand Fachmanagement mindestens 10 Minuten und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(3) Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten dient zum Nachweis des im Anhang beschriebenen Berufsumfanges.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Das Modul 2 Teil B besteht aus 2 Gegenständen.

Modul 3: Fachlich theoretische schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die folgenden fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse einzubeziehen:

1. Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus
 - a) Fachkalkulation,
 - b) kaufmännische schriftliche Kommunikation.
2. Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus
 - a) angewandte technische Mathematik,
 - b) Fachzeichnen,
 - c) physikalische Grundlagen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat pro Gegenstand mindestens 2 Stunden 30 Minuten zu dauern. Sie ist nach maximal 3 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 besteht aus zwei Gegenständen.

(5) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Befähigungsprüfung Gas- und Sanitärtechnik
- b) Meisterprüfung Lüftungstechnik

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 10. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Heizungstechnik:

- a) Sanitär- und Klimatechniker – Gas- und Wasserinstallation BGBI. II Nr. 269/1997
- b) Sanitär- und Klimatechniker – Heizungsinstallation BGBI. II Nr. 269/1997
- c) Sanitär- und Klimatechniker – Lüftungsinstallation BGBI. II Nr. 269/1997
- d) Sanitär- und Klimatechniker – Ökoenergieinstallation BGBI. II Nr. 265/2002
- e) Rohrleitungsmonteur BGBI. Nr. 608/1974 idF 355/1976
- f) Gasinstallateur BGBI. Nr. 209/1974
- g) Wasserleitungsinstallateur BGBI. Nr. 210/1974
- h) Zentralheizungsbauer BGBI. Nr. 573/1974
- i) Gas- und Wasserleitungsinstallateur BGBI. Nr. 211/1974

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2006 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Lüftungstechnik ersetzt. Dies gilt auch für Absolventen eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, dessen Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen – Maschinenbau mit Schwerpunkt Gebäude- und Haustechnik liegt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 5/2006.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Lüftungstechnik

§ 15. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Lüftungstechnik erbringt, kann den Befähigungsnachweis für das verbundene Handwerk Heizungstechnik durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d der GewO 1994 BGBl. 1945, in der Fassung Bgbl. I Nr. 161/2006, erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. (1) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Geltende Fassung

§ 17. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik vom 1. Februar 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und
Lüftungstechniker

Ing. Peter Aigner
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten Viehmann
Bundesinnungsgeschäftsführer

Anhang

Berufsumfang Heizungstechnik

Der positive Abschluss der Meisterprüfung Heizungstechnik, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten um die Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von:

- (1)
 - a) Warmwasser-Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen
 - b) Niederdruck- und Hochdruckdampfanlagen
 - c) Wärmeträgeranlagen
 - d) Wassererwärmungsanlagen (Warmwasserbereiter)
 - e) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe und Einbau der dazugehörigen Abgasanlagen
 - f) Nutzung erneuerbarer Energieformen z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen oder Biomasseanlagen
 - g) Einbau von Kraft-Wärmekoppelungen,
 - h) Brennstoffzellentechnologie
 - i) Sicherheitsarmaturen, Regel- und Messeinrichtungen,
 - j) Rohrleitungssystemen und sonstigen Einrichtungen für sämtliche Heizungsanlagen
 - k) Umweltschutz und Hygiene im Bereich von Heizungsanlagen

- (2) Bereiche die nicht ausschließlich das Handwerk Heizungstechnik umfassen
 - a) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
 - b) Reinigungsarbeiten an verbrennungsgasseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung
 - c) Wartung, Einregulierung und Verbrennungsgasmessung an Feuerstätten
 - d) Verlegung von Rohren und Anschluss für Tankstellen
 - e) Zentrale Staubsaugeranlagen
 - f) Wasser-, Ablauf-, Abgasanschluss für die Feuerungsanlagen
 - g) Isolierung von Heizungsinstallationen und deren Systemen
 - h) Ausübung der Tätigkeit des Gewerbes der Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37)
 - i) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen
 - j) Wärmetechnische und baubiologische Beurteilung von Gebäuden und Anlagen
 - k) Einzug von Rohren in vorhandenen Fangsystemen, sofern die Statik des Fangs nicht beeinflusst wird
 - l) kontrollierte Wohnraumlüftung

- (3) Fachübergreifende Leistungen (gem. § 32 GewO 94; wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungen) z.B:
 - a) Verlegen von Fliesen
 - b) Abdichtung und Isolierung
 - c) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Pumpen, Motoren, Heizpatronen, Heizthermen und Wärmeerzeugungsanlagen
 - d) Malerarbeiten und Tapezieren
 - e) Ausbesserungen am Estrich und Verputz
 - f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm

durchzuführen.